

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1970	Nummer 69
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21502	25. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968; Überleitung des LSHD auf die Kreisebene	782
21502	14. 4. 1970	RdErl. d. Innenministers Stäbe bei den Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Landkreise nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968	786

I.

21502

**Durchführung des Gesetzes
über die Erweiterung des Katastrophenschutzes
(KatSG) vom 9. Juli 1968
Überleitung des LSHD auf die Kreisebene**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1970 — V B 1 / 3.2.2.

Der Bundesminister des Innern hat zur Durchführung des KatSG im Gemeinsamen Ministerialblatt 1969 S. 501 eine Weisung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz zur Überleitung des LSHD auf die Kreisebene bekanntgemacht.

Nachfolgend wird der Text der einzelnen Nummern der vorgenannten Weisung wiederholt und für ihre Anwendung im Land Nordrhein-Westfalen erläutert.

Bestimmungen des Bundes:

1 Überleitung

1.1 Die Einheiten und Einrichtungen des LSHD sind unbeschadet der Befugnisse der Landesregierungen nach § 7 Abs. 4 KatSG bis zum 1. 1. 1970 auf die kreisfreien Städte und Landkreise, in deren Gebiet sie ihren Standort haben, überzuleiten. Nicht überzuleiten sind die zentralen Ausbildungsstätten, die zentralen Instandhaltungs- und Lagereinrichtungen sowie die zentralen Tankanlagen für den LSHD.

Erläuterungen des Landes:

1 Die Verantwortung für den örtlichen Luftschutzhilfsdienst (LSHD) in den kreisangehörigen Gemeinden nach § 9 ZBG bleibt unbeschadet der Aufsichts- und Ausgleichsfunktionen des Oberkreisdirektors sowie seiner Rechte gemäß § 7 Abs. 2 KatSG bei diesen Gemeinden.

Die Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen des örtlichen LSHD in den Gemeinden Altena, Hattingen, Hüttenberg, Siegen, Schwerte, Minden, Moers, Rheinhausen, Viersen, Velbert, Walsum, Datteln, Herten und Marl werden deshalb nicht auf die Kreise übergeleitet.

2 Die zur Zeit bestehenden Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen des örtlichen LSHD in den kreisfreien Städten nach § 9 ZBG unterstehen weiterhin den Hauptverwaltungsbeamten.

3 Bereitschaften und selbständige Züge des überörtlichen LSHD, die von den Regierungspräsidenten im Auftrag des Landes nach § 10 Abs. 1 ZBG aufgestellt wurden und deren Aufstellungsräume sich innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt befindet, sind auf diesen Kreis bzw. kreisfreie Stadt überzuleiten.

4 Die Begrenzung der personellen Iststärke der Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen des örtlichen und überörtlichen LSHD ergibt sich aus meinem RdErl. v. 8. 4. 1969 (n. v.) — V B 1 / 01 — (s. Übergangs- und Schlußvorschriften).

1.2 Haben Einheiten ihren Standort auf dem Gebiet mehrerer kreisfreier Städte oder Landkreise, so entscheiden die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen, auf welche kreisfreien Städte oder Landkreise die Einheiten ganz oder getrennt übergeleitet werden. Die Überleitung ist so vorzunehmen, daß die spätere Einordnung sich reibungslos vollziehen läßt.

1 Bereitschaften und selbständige Züge des überörtlichen LSHD, deren Aufstellungsräume sich auf mehrere Kreise oder auf Kreise und kreisfreie Städte erstrecken, sind in Teileinheiten getrennt voneinander (Führungsgruppen oder Führungstrupps, Züge, Gruppen — s. Nummer 7 meines n. v. RdErl. v. 8. 4. 1969) auf den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt überzuleiten, in dessen bzw. in deren Gebiet die Teileinheit ihren Standort hat.

2 Stationäre Meßtrupps der 4. Züge der überörtlichen LS-ABC-Meßbereitschaften (LS-AMB) sind auf den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt ihres derzeitigen Standorts überzuleiten und als Hilfsstellen der Führung der Befehlsstelle zu betrachten. Ihre Zugehörigkeit zur LS-AMB endet mit dem Zeitpunkt der Überleitung.

Die Aufgabe der stationären Meßtrupps sowie ihre Zusammenarbeit mit den WD-Leitmeßstellen bleiben unberührt.

3 Mit Rücksicht auf die überörtliche Bedeutung der Meßergebnisse der stationären Meßtrupps für den Katastrophenschutz haben die Regierungspräsidenten sich der regionalen Aus- und

Bestimmungen des Bundes:

- 1.3 Einheiten des LSHD der Hansestädte Bremen und Hamburg, die ihren Standort außerhalb des Gebietes dieser Länder haben, bleiben diesen unterstellt.
- 1.4 Haben Einheiten und Einrichtungen des bisherigen örtlichen LSHD ihren Standort außerhalb des Gebietes ihrer kreisfreien Stadt, so entscheiden die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen, ob diese Einheiten und Einrichtungen zunächst ihrem bisherigen Träger unterstellt bleiben.
- 1.5 Die Einheiten und Einrichtungen werden bis zur Einordnung auf der bisherigen Rechtsgrundlage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Vorschriften und Tenderzen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes weitergeführt.
- 1.6 In Ländern, in denen untere staatliche Verwaltungsbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung auf der Kreisebene bestehen, haben die zuständigen obersten Landesbehörden zu entscheiden, ob die Aufgaben auf dieser Ebene von den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden oder den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften wahrgenommen werden.

2 Verwaltung

Mit der Überleitung gehen alle Verwaltungsaufgaben, die sich aus dem ZBG und den darauf beruhenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben, ist dem Umfang auf die kreisfreien Städte oder Landkreise über, in dem sie im Bereich des örtlichen LSHD den verwaltenden Körperschaften obliegen. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften für den örtlichen LSHD.

Erläuterungen des Landes:

Fortbildung dieser Trupps sowie der Überwachung deren Einsatzbereitschaft weiterhin besonders anzunehmen. Hierbei sollten sie sich der freigewordenen Zugführer der 4. Züge der LS-AMB — ihr Einverständnis vorausgesetzt — bedienen. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Oberkreisdirektors, in dessen Kreis der Zugführer seinen Wohnsitz hat, diesen Zugführer als Auswerter in der ABC-Stelle der Befehlsstelle mit heranzuziehen.

- 1 Zu der bisherigen Rechtsgrundlage gehören auch die Weisungen des Landes zur Durchführung der Bundesvorschriften. Ich weise insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit der freiwilligen Sanitätsorganisationen auf meine RdErl. v. 2. 2. und 27. 2. 1961 (n. v.) — VIII A 3 : 20.55.01 — betreffend die Grundsätze über die Mitwirkung des DRK, MHD, ASB und der JUH im Luftschutzhilfsdienst im Bereich des Landes NW (SMBI. NW. 21502) hin, die sinngemäß auch für das THW gelten. Hinsichtlich der Feuerwehren kommt auch weiterhin dem RdErl. v. 10. 5. 1967 (MBI. NW. S. 681 : SMBI. NW. 21502) besondere Bedeutung zu.
- 2 Zu den Vorschriften des KatSG, die zu berücksichtigen sind, gehört auch der vorläufige Runderlaß des BzB über die Stäbe bei den Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Landkreise nach § 7 Abs. 3 KatSG v. 22. 8. 1969 (GMBI. S. 502).

Die nach dem KatSG von den Regierungspräsidenten auf die Kreise übergehenden Aufgaben obliegen den Hauptverwaltungsbeamten (§ 16 Abs. 2 LOG NW).

- 1 Bei der Zusammenarbeit mit freiwilligen Helfern bedarf die Verwaltung im Rahmen der Vorschriften besonderer Wendigkeit und Rücksichtnahme. Wer seine Freizeit ehrenamtlich für eine Staatsaufgabe opfert, möchte nicht „verwaltet“, sondern bei ihrer Erfüllung unterstützt werden. Enge Zusammenarbeit mit den Organisationen bietet die beste Gewähr, Verständnis für die unumgänglichen Aufgaben der Verwaltung zu wecken und sie zu erleichtern.
- 2 Mit der Überleitung gehen die bisher den Regierungspräsidenten obliegenden Verwaltungsgeschäfte mit wenigen Ausnahmen (s. 2.5 bis 2.7) auf die Kreise über. Diese werden verwaltende Körperschaften im Sinne der AVV-Ausrüstung-LSHD. Für sie handeln die Hauptverwaltungsbeamten.

2.1 Vorschriften. die die Verwaltung des Luftschutzhilfsdienstes betreffen, bleiben in Kraft. Sie werden den Kreisen zugeleitet.

2.2 Die Kreise treten in die Miet- und Pachtverträge sowie Überlassungsvereinbarungen ein, die von den Regierungspräsidenten für die übergeleiteten Einheiten und Einrichtungen geschlossen wurden. Dementsprechende Änderungen der Verträge und Vereinbarungen verlassen die Regierungspräsidenten.

Bestimmungen des Bundes:**Erläuterungen des Landes:**

- 2.3 Die Kreise werden Halter der Kraftfahrzeuge der auf sie übergeleiteten Einheiten. Sie veranlassen das insoweit Erforderliche.
- 2.4 Träger der Unfallversicherung der Helfer des bisherigen überörtlichen LSHD bleibt auch nach der Überleitung zunächst das Land (vgl. § 555 RVO).
- 2.5 Die von der Überleitung ausgenommenen Zentrallager, Werkstätten und zentralen Tankanlagen (vgl. 1.1 Satz 2 der Überleitungsweisung) unterstehen wie bisher den Regierungspräsidenten.
- 2.6 Dementsprechend werden die Instandsetzung (ab Wartungsstufe 2) und die Überwachung der Kraftfahrzeuge nebst Anhängern gemäß § 29 StVZO auch in Zukunft von den Regierungspräsidenten gesteuert. Dies gilt sinngemäß für sonstiges Gerät.
- 2.7 Die Regierungspräsidenten bleiben "zuständige Landesbehörden" im Sinne der AVV-Ausrüstung-LSHD.

3 Haushalts- und Rechnungswesen
Regelung durch besonderen Erlaß folgt.**3 Einsatz**

3.1 Über den Einsatz der auf die kreisfreien Städte und Landkreise übergeleiteten Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte, dem sie unterstellt sind.

1 Die Einsatzbefugnis über die Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen des LSHD in kreisfreien Städten nach § 9 ZBG hat der Oberstadtdirektor, über die Einheiten und Teileinheiten des überörtlichen LSHD, die auf die Kreise übergeleitet wurden, der Oberkreisdirektor.

3.2 Werden Einheiten oder Teileinheiten außerhalb des Gebietes des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten eingesetzt, so unterstehen sie für die Dauer des Einsatzes dem Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in dessen Gebiet sie eingesetzt werden.

2 Die Einsatzbefugnis über die Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen des örtlichen LSHD, in den kreisangehörigen Gemeinden nach § 9 ZBG liegt bei den Hauptverwaltungsbeamten dieser Gemeinde (vgl. aber Erläuterungen zu Nummer 3.3).

3 Die amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden können bei Gefahr im Verzuge auch die auf ihrem Gebiet stationierten Einheiten oder Teileinheiten des überörtlichen LSHD zunächst einsetzen. Der Oberkreisdirektor ist unverzüglich zu benachrichtigen; seine Befugnisse nach den Erläuterungen zu Nummer 3.3 bleiben unberührt.

4 Bei den Einsätzen von Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen des LSHD in Friedenszeiten ist § 14 Abs. 3 KatSG zu berücksichtigen.

1 Amtsfreie Gemeinden und Ämter fordern unbeschadet des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) außerhalb ihres Gebietes stehende Einheiten und Teileinheiten des überörtlichen LSHD zur Verstärkung der Katastrophenabwehr beim Oberkreisdirektor an. Für die Dauer des Einsatzes unterstehen diese Einheiten und Teileinheiten der Vorläufigen Einsatzleitung (VEL) der amtsfreien Gemeinde bzw. des Amtes, ggf. der KAL-Kreis. Die Regelung des technischen Einsatzes obliegt der von der VEL oder von der KAL-Kreis bestimmten Technischen Einsatzleitung (TE) auf der Katastrophenstelle oder im Katastrophengebiet.

2 Kreisfreie Städte und Kreise fordern außerhalb ihres Gebietes stehende Einheiten und Teileinheiten des LSHD zur Verstärkung der Katastrophenabwehr beim Regierungspräsidenten an (vgl. Nummer 38.2 Abs. 1 RKA). Für die

Bestimmungen des Bundes:

- 3.3 Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden, Einsätze anzurufen, bleibt unberührt.

4 Ausbildung

Für die Durchführung der Ausbildung der übergeleiteten Einheiten und Einrichtungen sind wie bisher die Bestimmungen des Vorentwurfs zur LSHD-DV 30 „Vorläufige Allgemeine Richtlinien für die Ausbildung des LSHD“ — Stand: Juni 1966 — maßgebend.

Erläuterungen des Landes:

Dauer des Einsatzes unterstehen die Einheiten und Teileinheiten des LSHD dem Oberstadtdirektor oder Oberkreisdirektor, der sie angefordert hat. Er kann dabei die Unterstellung der Einheiten und Teileinheiten auf nachgeordnete Führungsstellen des KatSD bzw. auf seine beweglichen Führungsgruppen übertragen. Die Erläuterungen unter 1 Satz 2 und 3 gelten für die Kreise sinngemäß.

- 1 Da der Katastrophenschutz Teil der Gefahrenabwehr ist, ergeben sich die Aufsichtsbehörden auch hinsichtlich des LSHD aus § 7 OBG.
- 2 Da der LSHD im Wege der Auftragsverwaltung geführt wird, ist das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden nicht begrenzt.
- 1 Eine straffe, vielseitige und interessante Ausbildung ist wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung des Einsatzwillens der Helfer. Die Ausbildungsveranstaltungen der Führer sind deshalb mit Nachdruck zu unterstützen.
- 2 Bei der Ausbildung nach den „Vorläufigen allgemeinen Richtlinien“ ist der innerhalb der Organisation und der bisherigen Ausbildung erreichte Ausbildungsstand ausreichend zu berücksichtigen.
- 3 Auf die Möglichkeit, Gastlehrer für die Ausbildungsveranstaltungen hinzuzuziehen, wird hingewiesen.
- 4 Die Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen der Organisationen sollte für Ausbildungszwecke genutzt werden.

- 5 Die Pflicht der Regierungspräsidenten, durch Dienstbesprechungen mit den Oberkreisdirektoren, deren Stäben und den Einheitsführern sowie durch Inspektionen auf eine einheitliche Ausbildung der Führungskräfte hinzuwirken, wird durch den Erlass nicht berührt. Hierbei sind die Bezirksbeauftragten entsprechend meinen Rd-Erl. v. 2. 2. und 2. 7. 1961 (n. v.) — VIII A 3/20.55.01 betreffend die Grundsätze über die Mitwirkung des DRK, MHD, ASB und der JUH im Luftschutzhilfsdienst im Bereich des Landes NW (SMBI. NW. 21502) zu beteiligen.

Insbesondere sollten die Regierungspräsidenten sich die Schulung der Leitungs- und Führungskräfte in der Anlegung von Planspielen und Planübungen angelegen sein lassen.

Darüber hinaus ist es Sache der Regierungspräsidenten, Planspiele und -Übungen sowie Einsatzübungen mit regionaler Bedeutung anzulegen und durchzuführen. Dabei ist besonderer Wert auf die Aus- und Fortbildung geeigneter Persönlichkeiten für die Aufgaben des Leitungs- und Schiedsrichterdienstes zu legen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

- 1 Zur Überleitung des überörtlichen LSHD auf die Kreise und kreisfreien Städte.
 - 1.1 Die Überleitung ist beschleunigt durchzuführen. Die Regierungspräsidenten vereinbaren mit den Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren die jeweiligen Zeitpunkte für die Überleitung von Einheiten oder Teileinheiten des überörtlichen LSHD auf ihre Kreise bzw. kreisfreien Städte. Die Überleitung sollte bis zum 31. 12. 1970 abgeschlossen sein. Der Abschluß ist mir zu melden.
 - 1.2 Die Oberstadtdirektoren bzw. Oberkreisdirektoren oder deren Beauftragte haben Dienstbesprechungen mit den Helfern von überzuleitenden Einheiten und Teileinheiten abzuhalten.

Bestimmungen des Bundes:**Erläuterungen des Landes:**

Haben Organisationen an der Aufstellung dieser Einheiten und Teileinheiten mitgewirkt, sind die Besprechungen gemeinsam mit deren Vertretern abzuhalten. Der vorgenannte Personenkreis sollte über Sinn und Zweck der vom Bund angeordneten Maßnahmen zur Durchführung des KatSG und über die neue führungsmäßige Unterstellung gemäß der Überleitungsweisung informiert werden.

2 Außer Kraft tretende Vorschriften

Es treten außer Kraft:

- 2.1 Die vorläufigen Sollstärken für den überörtlichen LSHD, bekanntgegeben in meinem RdErl. v. 12. 1. 1962 (n. v.) — VIII A 3 / 20.55.12 — (SMBI. NW. 21502) und die vorläufigen Sollstärken für den örtlichen Luftschutzhilfsdienst in ZS-Orten nach § 9 ZBG, bekanntgegeben in meinem RdErl. v. 1. 8. 1962 (n. v.) — VIII A 3 / 20.55.13 — (SMBI. NW. 21502) sowie die ergangenen einzelnen Aufstellungsweisungen an die ZS-Orte nach § 9 ZBG.

Ab sofort gelten als vorläufige Sollstärken für den überörtlichen LSHD und den örtlichen LSHD die nach meinem RdErl. v. 8. 4. 1969 (n. v.) — V B 1 / 01 — festgestellten Helfer-Ist-Bestände bei den Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen, Stand: 31. 7. 1969.

— MBi. NW. 1970 S. 782.

21502

**Stäbe bei den Hauptverwaltungsbeamten
der kreisfreien Städte und Landkreise
nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung
des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1970 — V B 1 / 3.2.3

Der Bundesminister des Innern hat zur Durchführung des KatSG im Gemeinsamen Ministerialblatt 1969 S. 501 einen Vorläufigen Runderlaß des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz über die Stäbe bei den Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Landkreise nach § 7 Abs. 3 KatSG bekanntgemacht.

Nachfolgend wird der Text der einzelnen Nummern des vorgenannten Runderlasses wiederholt und für seine Anwendung im Land Nordrhein-Westfalen erläutert.

Bestimmungen des Bundes:**1 Bildung der Stäbe**

- 1.1 Stäbe nach § 7 Abs. 3 KatSG sind in allen kreisfreien Städten und Landkreisen zu bilden. Soweit dort bereits Stäbe für die Hilfsdienste bestehen, sollen die Stäbe nach § 7 Abs. 3 KatSG mit diesen vereinigt werden.

Erläuterungen des Landes:

- 1 Im Lande Nordrhein-Westfalen sind auf der Grundlage

- a) der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA), mein RdErl. v. 5. 12. 1960 (SMBI. NW. 2151), „Katastrophabwehrleitung“
- b) meines Runderlasses v. 7. 12. 1962 — VIII B I-20.91.00.13 Nr. 45/62 VS-Nfd „Befehlssstellen“

vorzubereiten. Es wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß ihre Organisation und ihre personelle Besetzung übereinstimmen.

Katastrophabwehrleitung und Befehlssstellen werden nur im Katastrophen- bzw. Verteidigungsfall tätig.

Im Unterschied hierzu ist der Stab nach § 7 Abs. 3 KatSG eine Einrichtung, die schon bei den Vorbereitungsarbeiten, insbesondere bei dem Aufbau der Einheiten und Einrichtungen der Katastrophenschutzdienste (KatSD) mitwirkt. Der Stab ist im Katastrophenfall Teil der Katastrophabwehrleitung, im Verteidigungsfall Teil der Befehlsstelle.

Bestimmungen des Bundes:

- 1.2 Bilden mehrere kreisfreie Städte oder Landkreise einen gemeinsamen Katastrophenschutz nach § 7 Abs. 4 KatSG, so ist der Stab nur bei dem Hauptverwaltungsbeamten zu bilden, der zum Leiter des gemeinsamen Katastrophenschutzes bestellt wird.
- 1.3 Werden die Katastrophenschutzaufgaben für Teile eines Landkreises ganz von bestimmten kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen, so sind Stäbe von den Hauptverwaltungsbeamten dieser Gemeinden zu bilden. Soweit die Aufgaben für Teile des Kreisgebietes beim Landkreis verbleiben, ist auch beim Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises ein Stab zu bilden.
- 1.4 Werden die Katastrophenschutzaufgaben eines Landkreises nur teilweise von bestimmten kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen, so bestimmen die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen, wo Stäbe zu bilden sind.

2 Zusammensetzung des Stabes

- 2.1 In den Stab des Hauptverwaltungsbeamten ist von jeder mitwirkenden Organisation und bei Bedarf für jeden von ihr wahrgenommenen Fachdienst ein Berater aufzunehmen. Die Vertretung der Berater muß gewährleitet sein.
- 2.2 Der Hauptverwaltungsbeamte beruft die in seinen Stab aufzunehmenden Angehörigen der in den Katastrophenschutzdiensten mitwirkenden Organisationen auf Vorschlag der jeweiligen Organisation.

Erläuterungen des Landes:

- 2 Sind bereits jetzt von den Organisationen Beauftragte für die Zusammenarbeit mit der kreisfreien Stadt oder dem Kreis auf dem Gebiet der Katastrophabwehr benannt (vgl. Nummern 10 und 20 RKA sowie die RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1964 — SMBI. NW. 2151 und v. 20. 2. 1970 — MBL. NW. S. 408 / SMBI. NW. 21502, so sind diese Beauftragten zweckmäßigerweise in den Stab für die KatSD zu berufen, es sei denn, daß eine der Organisationen vorschlägt, ihren Beauftragten auszutauschen.

Diese Bestimmungen sind für das Land NW gegenstandslos. Das Land beabsichtigt, weder auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 1 KatSG einen gemeinsamen Katastrophenschutz für mehrere kreisfreie Städte und Kreise zu bilden, noch die Aufgaben eines Kreises im Katastrophenschutz ganz auf eine kreisangehörige Gemeinde zu übertragen.

Das Land NW beabsichtigt, die Verantwortung für den örtlichen Luftschutzhilfsdienst in den kreisangehörigen Gemeinden nach § 9 ZBG unbeschadet der Aufsichts- und Ausgleichsfunktionen des Oberkreisdirektors zunächst bei diesen Gemeinden zu belassen. Angesichts der geringen Stärke dieser Einheiten und Einrichtungen ist nicht vorgesehen, die Bildung von Stäben-KatSD auf Grund des § 7 KatSG in diesen Gemeinden anzurufen.

Die Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Vorläufigen Einsatzleitung (VEL) nach Nr. 19.1 RKA bleiben unberührt.

Um den Stab möglichst klein zu halten, sollte von jeder mitwirkenden Organisation nur **ein Berater** aufgenommen werden. Das schließt nicht aus, daß für fachtechnische Fragen zeitweilig andere Sachverständige der Organisation herangezogen werden.

- 1 Unbeschadet der Frage, ob die Feuerwehr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde eine Organisation im Sinne des KatSG darstellt, ist nach § 7 Absatz 3 KatSG in kreisfreien Städten der Leiter der öffentlichen Feuerwehr, in Kreisen der Kreisbrandmeister in den Stab-KatSD zu berufen.

- 2 Soweit es sich um Angehörige der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder solcher Organisationen handelt, deren allgemeine Eignung vom Bund bereits festgestellt ist, die als Berater oder deren Vertreter in den Stab-KatSD berufen werden, sind mir von diesen Organisationen folgende Stellen als vorschlagsberechtigt benannt worden:

2.1 Für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk der Landesbeauftragte für Nordrhein-Westfalen in

4 Düsseldorf, Schumannstraße 35,
Fernruf: 67 30 89

2.2 Für den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.
die Landesorganisation Nordrhein-Westfalen
5 Köln-Sülz, Sülzburger Straße 146

Fernruf: 44 26 26

2.3 Für das Deutsche Rote Kreuz im Landesteil Nordrhein
der Landesverband Nordrhein e. V.
4 Düsseldorf, Rosenstraße 20
Fernruf: 48 01 01

Bestimmungen des Bundes:**Erläuterungen des Landes:**

2.4 Für das Deutsche Rote Kreuz im Landesteil Westfalen
der Landesverband Westfalen-Lippe e. V.
44 Münster, Sperlichstraße Dunantstraße
Fernruf: 7 99 01

2.5 Für die Johanniter-Unfall-Hilfe
der Landesbeauftragte für Nordrhein-Westfalen
Graf zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda
4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 107
Fernruf: 67 30 33

2.6 Für den Malteser-Hilfsdienst
die in der Anlage 2 aufgeführten Diözesan-
vorstände.

3 Will ein Oberstadtdirektor oder Oberkreis-
direktor dem Vorschlag einer Organisation
nicht folgen, so hat er einen neuen Vorschlag
anzufordern.

4 Die Berufung der Berater und ihrer Vertreter ist
aktenkundig zu machen. Die vorgenannten Per-
sonen sind, soweit erforderlich, auf den Schutz
von Verschlußsachen gem. §§ 77 ff. der Ver-
schlußsachenanweisung (VS-Anweisung) des
Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1956 in
der Fassung vom 12. 9. 1962 zu verpflichten.
Hierbei sind diese Personen nur zu dem VS-
Grad zu ermächtigen, der zur Erledigung ihrer
Aufgaben erforderlich ist. Entsprechende An-
träge auf Überprüfung dieser Personen sind
nach den Vorschriften der Sicherheits-Richtlinien
vorzulegen.

Allen Angehörigen des Stabes-KatSD ist eine
Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 durch
den Oberstadtdirektor oder Oberkreisdirektor
auszuhändigen.

Anlage 2

3 Leitung des Stabes

Dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt die Leitung
des Stabes. Er kann die Leitung einem
Angehörigen seiner Behörde übertragen. Die
Verantwortlichkeit des Hauptverwaltungsbeam-
ten wird hierdurch nicht berührt.

Anlage 1

4 Aufgaben der Stabsangehörigen

4.1 Die Angehörigen des Stabes beraten den
Hauptverwaltungsbeamten und unterstützen
ihn damit bei der Vorbereitung seiner Ent-
scheidungen.

4.2 Sie sollen den Hauptverwaltungsbeamten bei
der Durchführung der von ihm angeordneten
Maßnahmen für Aufstellung, Ausbildung und
Einsatz der Katastrophenschutzdienste unter-
stützen. Dabei handeln sie in seinem Auftrag
und unter seiner Verantwortlichkeit.

1 Die Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten
in der Leitung des Stabes richtet sich nach der
Geschäftsordnung der jeweiligen Behörde. Je-
doch sollte der Hauptverwaltungsbeamte die
fachtechnische Leitung einem Angehörigen sei-
ner Behörde übertragen, der neben den Kennt-
nissen über den Aufbau des Zivil- und Kata-
strophenschutzes — insbesondere über die Lei-
stungsfähigkeit der KatSD — die Befähigung
zur Leitung eines Fachdienstes besitzt und über
praktische Erfahrungen in der technischen Leit-
ung von Einsatzkräften verfügt.

2 Überträgt der Hauptverwaltungsbeamte die
fachtechnische Leitung des Stabes einem Fach-
dienstleiter (vgl. Nr. 8.34 RKA), so werden die
Belange dieses Fachdienstes im Stab durch des-
sen Vertreter wahrgenommen.

1 Die Beratung erstreckt sich nicht nur auf alle
Fragen der Organisation, Ausbildung, Ausrüstung
und Versorgung der im Katastrophenschutz mit-
wirkenden Einheiten und Einrichtungen der je-
weiligen Organisation sondern auch auf Fragen
der Katastrophenabwehr, die diese Organisa-
tion darüber hinaus berühren (vgl. RdErl. d.
Innenministers v. 20. 2. 1970 — MBl. NW. S. 408/
SMBI. NW. 21502).

2 Der Stab in seiner Gesamtheit wird lediglich
Fragen zu erörtern haben, die alle an dem Kata-
strophenschutz beteiligten Organisationen be-
rühren oder deren Kenntnis für alle von Be-
deutung ist. Einzelfragen sind in der Regel nur
mit den Stabsangehörigen zu besprechen, die sie
angehen.

3 Die Angehörigen der Organisationen sollten in
der Lage sein, für den Hauptverwaltungsbeamten
Einsatzaufträge für die Einheiten und Ein-
richtungen ihrer Organisation zu entwerfen und
deren Durchführung in seinem Auftrag zu ver-
anlassen.

Bestimmungen des Bundes:**5 Rechtsstellung der Stabsangehörigen**

Die als Angehörige einer Katastrophenschutzorganisation in den Stab berufenen Personen haben die Rechtsstellung der in § 9 Abs. 1 KatSG bezeichneten Helfer.

6 Kosten

Die bei der Tätigkeit der Stäbe entstehenden sächlichen Ausgaben sind in vollem Umfang, die persönlichen Ausgaben nur insoweit Verwaltungskosten, als sie auf Bedienstete der kreisfreien Stadt oder des Landkreises entfallen.

Erläuterungen des Landes:

4 Die Organisationen sind von mir gebeten worden, als Angehöriger für den Stab Personen vorzuschlagen, die für diese Aufträge qualifiziert sind.

Den Angehörigen des Stabes ist der erforderliche Einblick in die Katastrophenschutzangelegenheiten zu gewähren, damit sie ihren Aufgaben gerecht werden können.

1 Die Rechtsstellung eines Bediensteten der kreisfreien Stadt oder des Kreises, der vom Oberstadtdirektor oder vom Oberkreisdirektor zum Leiter des Stabes oder Berater in den Stab-KatSD berufen wird, ändert sich durch diese Berufung nicht. Die Tätigkeit im Stab ist für ihn eine Nebentätigkeit (§§ 67 ff. LBG, § 11 BAT).

2 Die Rechtsstellung des Kreisbrandmeisters gemäß § 16 Abs. 1 und 3 FSHG wird durch die Berufung in den Stab-KatSD nicht berührt.

3 Unter 1 und 2 nicht genannte Angehörige des Stabes-KatSD haben die Rechtsstellung der in § 9 Abs. 1 KatSG bezeichneten Helfer. Sie verrichten ihren Dienst im Stab ehrenamtlich im Sinne des § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 : SGV. NW. 2020) oder des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670 : SGV. NW. 2021).

Kosten, die dem Bunde zur Last fallen, dürfen sich nur in den Fällen der Nummer 3 der Erläuterungen zu Nummer 5 der Bundesbestimmungen ergeben. Zur Zeit wird ein Erlass über die Bewirtschaftung von Bundesmitteln durch die kreisfreien Städte und Kreise vorbereitet. Bis zur Herausgabe dieses Erlasses sind die Kosten beim Regierungspräsidenten zur Erstattung anzumelden (Buchung bei Kapitel 3604).

Übergangs- und Schlußvorschriften**1 Durchführung der Bildung von Stäben-KatSD.**

1.1 Im Hinblick auf die vom Bund zu erwartenden Maßnahmen zur Durchführung des KatSG ist die Berufung von Angehörigen in den Stab-KatSD unverzüglich vorzunehmen.

1.2 Bis zur Überprüfung nach der VS-Anweisung (s. Erl. unter 4 zu Nummer 2.2) dürfen die Angehörigen des Stabes-KatSD nur mit Ver schlußsachen „VS-NfD“ befaßt werden.

1.3 Durch das Berufungsverfahren darf die Zusammenarbeit der Behörden mit den Organisationen nicht gehemmt werden.

1.4 Nach der Berufung der Berater und Vertreter in die Stäbe-KatSD ist dafür zu sorgen, daß diese Kräfte vom Wehrdienst freigestellt werden (§ 8 Abs. 2 KatSG, §§ 13 und 13 a des Wehrpflichtgesetzes).

2 Die Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA), mein RdErl. v. 5. 12. 1960 (SMBI. NW. 2151) werden wie folgt geändert:

An Stelle der bisherigen Bezeichnung „Katastrophenhilfsdienst (KHD)“ ist die Bezeichnung „Katastrophenschutzdienste (KatSD)“ einzusetzen.

3 Weitere Änderungen der RKA bleiben vorbehalten, sobald die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum KatSG vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Anlage 1

(Der Obersächtdirektor, Der Oberkreisdirektor)

(Ort und Datum der Ausstellung der Urkunde)

B e r u f u n g

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) berufe ich

Herrn

(Berufsbezeichnung, Vorname, Name, Anschrift)

in den Stab der Katastrophenschutzdienste der(s)

kreisfreien Stadt

Kreises

zur Wahrnehmung der Dienstobliegenheit als

(Berater — Vertreter des Beraters)

der/des

(Bezeichnung der Organisation)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Anlage 2

V e r z e i c h n i s

der vorschlagsberechtigten Diözesanvorstände des Malteser-Hilfsdienstes
für die Berufung von Angehörigen des MHD zu den Stäben des KatSD
auf der Kreisebene

Diözesanvorstand des MHD

51 A a c h e n
Ludwigallee 57

für:

den ges. Reg.Bez. Aachen

und die kreisfreien Städte

Krefeld

Mönchengladbach

Rheydt

Viersen

den Landkreis Kempen Krefeld

die Ämter Jüchen und Korschenbroich

die Gemeinden Hochneukirch, Kleinenbroich, Liedberg und Wickrath

Diözesanvorstand des MHD

43 E s s e n
Maxstraße 13

für die Städte:

Bochum

Bottrop

Duisburg

Ennepe-Ruhr-Kreis (ohne die Orte Wetter/Ruhr und Herdecke)

Essen

Gelsenkirchen

Gladbeck

Mülheim/Ruhr

Oberhausen und

Wattenscheid

dazu Amt Hattingen/Stadt und Hattingen/Land

Diözesanvorstand des MHD

479 P a d e r b o r n
Neuhäuserstraße 68 b

für:

den ges. Reg.Bez. Detmold

den Reg.Bez. Arnsberg — ohne Bochum, Wattenscheid und Amt Hattingen-Stadt/Land

Diözesanvorstand des MHD

5 Köln

Kyffhäuserstraße 27.29

für:

den ges. Reg.Bez. Köln

die kreisfreien Städte

Düsseldorf

Leverkusen

Neuss/Rh.

Remscheid

Solingen

Wuppertal

den Landkreis Düsseldorf-Mettmann

den Landkreis Grevenbroich — ohne die Ämter Jüchen und Korschenbroich
die Gemeinden Hochneukirch, Kleinenbroich, Liedberg
und Wickrath

Diözesanvorstand des MHD

44 Münster/W.

Warendorfer Straße 61

für:

den ges. Reg.Bez. Münster — ohne Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck

mit den Landkreisen

Dinslaken

Geldern

Kleve

Moers und

Rees

— MBl. NW. 1970 S. 786.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezenspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.